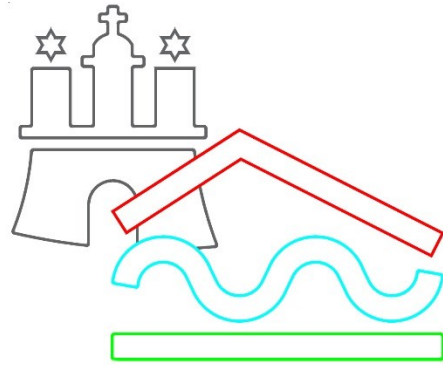
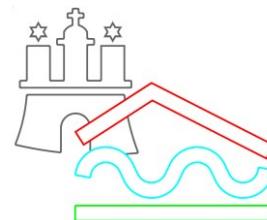




Wasserverband Boberg - Heidhorst
Körperschaft des öffentlichen Rechts

SCHAURICHTLINIE

Stand: Aug. 2021



SCHAURICHTLINIE

Vorwort

Ein Teil der für die Funktion und den Betrieb notwendigen Anlagen des Verbands befindet sich auch auf Ihren privaten Grundstücken. Diese bedeutet jedoch nicht, dass Sie hier Änderung vornehmen können und dürfen. Mehr noch, die Anlagen sind sogar aktiv durch Sie zu pflegen. Oberstes Ziel ist die nachhaltige Aufrechterhaltung einer sicheren Funktionalität unserer Verbandsanlagen. Es ist nachvollziehbar, dass es hier zu Interessenskonflikten kommen kann. Ideen der Eigentümer, das eigene Grundstück auf andere Weise viel besser nutzen und gestalten zu wollen, sind verständlicher Weise vorhanden, aber eben nicht immer erlaubt.

Auch Teile der Flächen zum Naturschutz und der Landschaftspflege befinden auf privaten Grundstücken. In der Regel sind das die in der Grabenböschung vorgesehenen Wallhecken, welche umgangssprachlich in Norddeutschland als Knick bezeichnet werden. Auch diese Knickverläufe wurden bereits im Bebauungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegt. Auch diese dürfen weder umgestaltet noch entfernt werden.

Es gibt viel zu beachten. Die nun vorliegende Schaurichtlinie möchte hier ansetzen und ein einheitliches Regelwerk für alle Beteiligten schaffen.

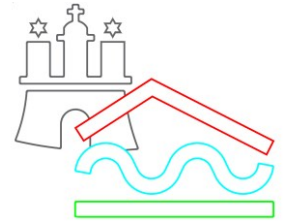
Natürlich funktioniert alles auch noch, wenn man die Regel ‚nur‘ um 10 cm überschreitet. Und der Nächste ist ja auch nur um weitere 10 cm darüber als sein Nachbar. Nur beim Dritten, da ist es dann wirklich zu viel. Wir können und werden uns nicht auf Diskussionen mit einzelnen Mitgliedern einlassen. Gleiche Regeln für alle, haben etwas beruhigend Gerechtes. Sie sind aufgefordert, den nachfolgend beschriebenen Stand zu den jährlichen Grabenschauen herzustellen.

Sollten Fragen offengeblieben sein, können Sie auch gern unsere Sprechstunde nutzen.

Mit nachbarschaftlichen Grüßen

Ihr Wasserverband Boberg-Heidhorst





SCHAURICHTLINIE

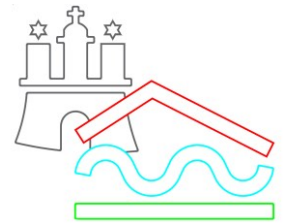
Um welche Flächen geht es überhaupt? Was interessiert den Wasserverband?

Der auf dem Bild dargestellte Bereich um die Gräben wird ein bis zweimal im Jahr durch den Wasserverband angeschaut.



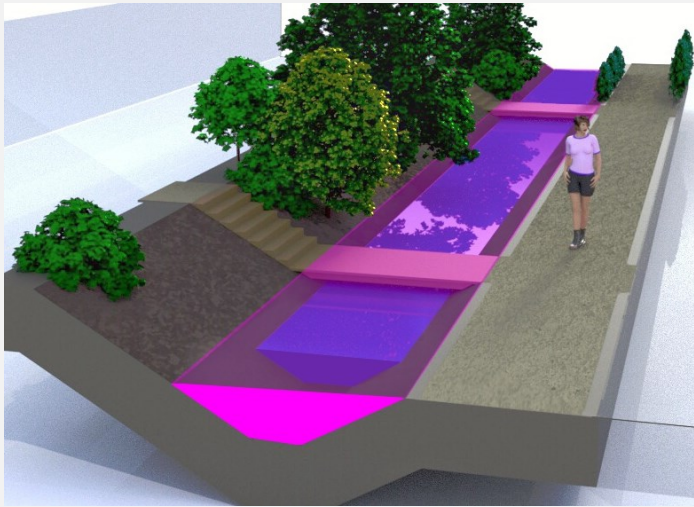
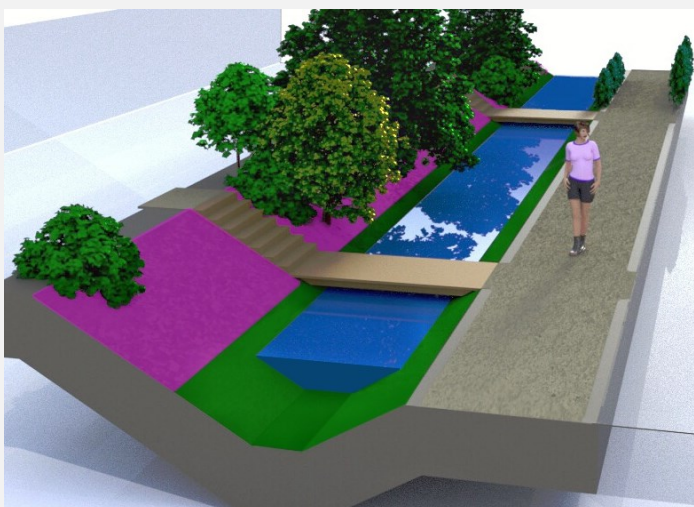
Die Termine, wann die sogenannten Grabenschauen stattfinden, entnehmen Sie bitte den offiziellen Bekanntmachungen in unserem Schaukasten am Bürgerhaus (Bockhorster Weg 1, 21031 Hamburg) oder auf unserer Internetseite <http://www.wasserverband-boberg-heidhorst.de>.





SCHAURICHTLINIE

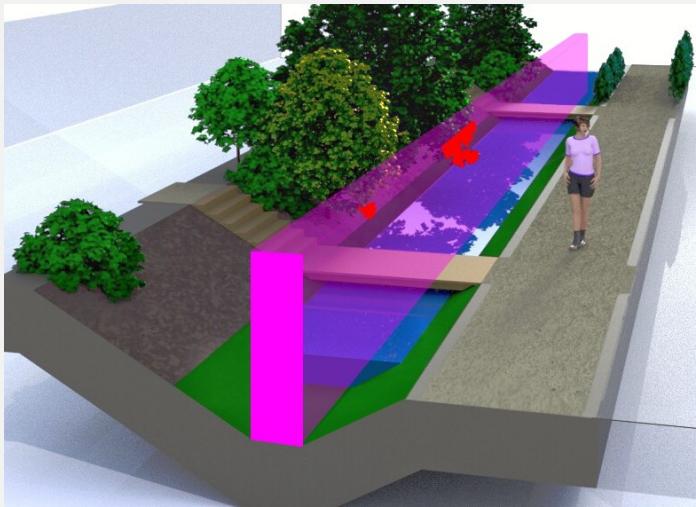
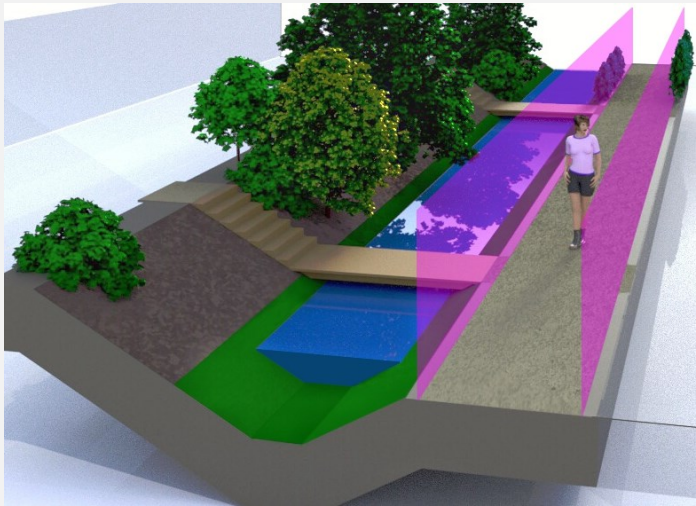
Pflegearbeiten

Bereich	Was tun?	Wie oft?	Verboten!
1 Das hydraulische Profil des Grabens ist der Teil, in dem das Wasser fließt. Dieser Teil des Grabens muss mit Gras / Kräutern bewachsen sein, um Erosion vorzubeugen. Holzige Pflanzen dürfen in den Gräben nicht wachsen. 	Mähen der Sohle und der Böschungen. Entfernen von holzigen Pflanzen. Nachsaat von unbewachsenen Flächen.	Mindestens 1x im Sommer 1x im Herbst Immer vor der Grabenschau	Der Bewuchs (Gras) darf nicht entfernt werden. Es dürfen hier keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Ein Verrohren des Grabens oder der Einbau von Betonrinnen ist strengstens untersagt.
2 Die Böschung oberhalb des wasserführenden Grabens ist der Knick. Der Knick soll durchgehend mit Büschen und Bäumen bewachsen sein. Dies sollten bestimmte einheimische Pflanzen sein. Eine Liste finden Sie in unserem Downloadbereich. 	Ein Knick kann alle 12 Jahre „auf den Stock gesetzt“ werden. Das bedeutet, alle Pflanzen werden bodennah abgeschnitten. Bitte setzen Sie sich vor dem Schnitt mit dem Naturschutzamt des Bezirkes Bergedorf in Verbindung. Eine Genehmigung ist erforderlich. Sinnvoller Weise belassen Sie den Knick in einem naturnahen Zustand.	Keine Arbeiten erforderlich	Ein Entfernen der Knickbepflanzung ist nicht gestattet. Bäume im Knick, dürfen nur nach Genehmigung von Fachfirmen beschnitten werden.

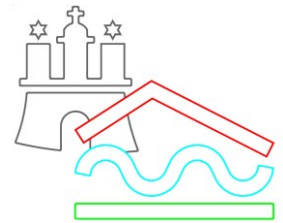


SCHAURICHTLINIE

Pflegearbeiten

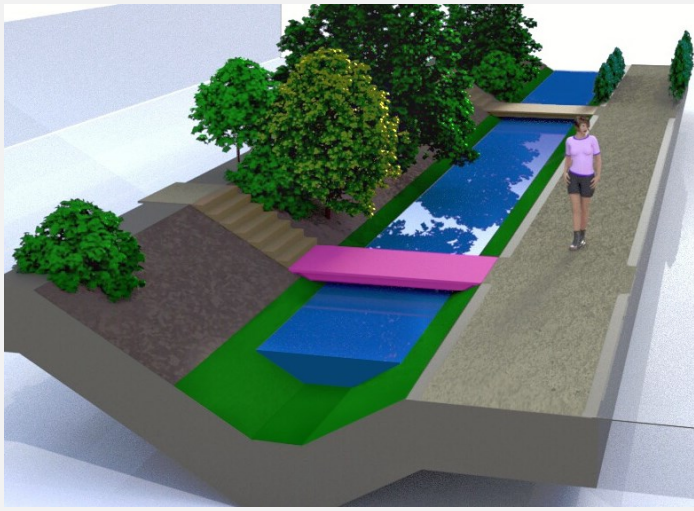
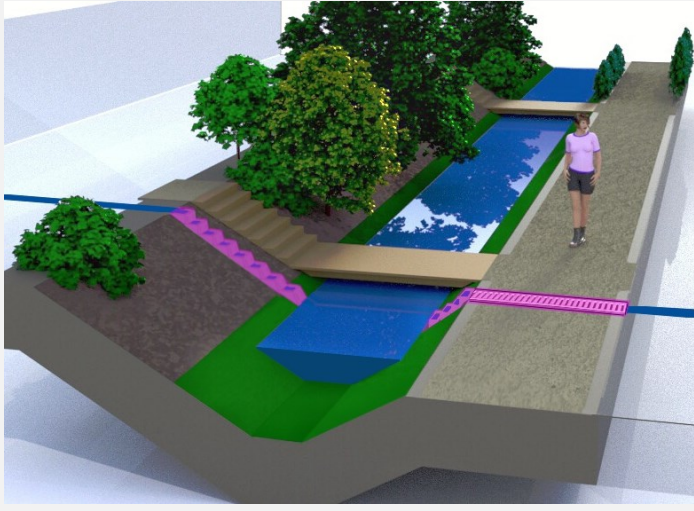
Bereich	Was tun?	Wann?	Verboten!
3 Das Lichtraumprofil ist ein Bereich, der oberhalb der Grabensohle (dem tiefsten Bereich) frei bleiben muss. Abmessungen: 0,5 m breit und 2,50 m hoch. 	Überhängende Äste, die in das Lichtraumprofil ragen, sind abzuschneiden.	1x im Herbst vor der Grabenschau. Nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September.	Ein weitergehender Rückschnitt der Knickbepflanzung ist verboten. Beeinträchtigungen wie Beschattung, Pollenflug, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall sind hinzunehmen. Siehe § 39 BNatSchG.
4 Die Hecken an Wegen sind regelmäßig bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Alle Wege wurden seitlich mit Betoneinfassungen gebaut. Diese Betonsteine stellen die Linie dar, auf die die Hecken zurückzuschneiden sind (siehe Foto rechts). 	Regelmäßiger Heckenschnitt	1x im Sommer 1x im Herbst vor der Grabenschau. In der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September nur Formschnitte.	



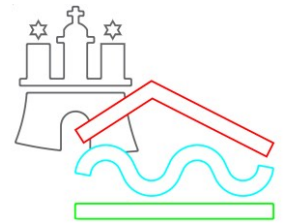


SCHAURICHTLINIE

Pflegearbeiten

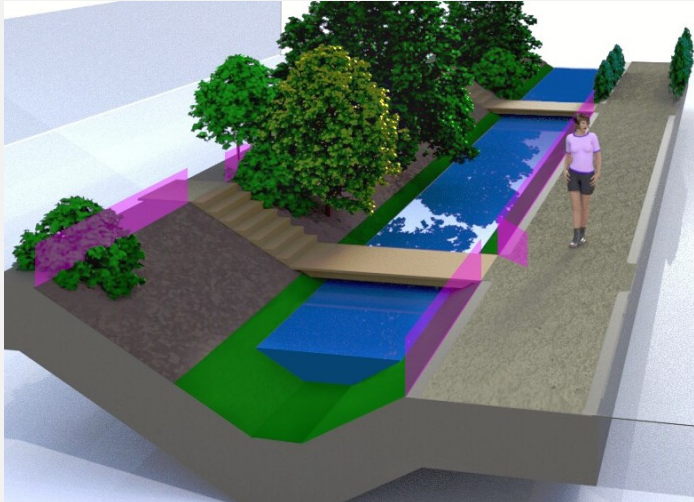
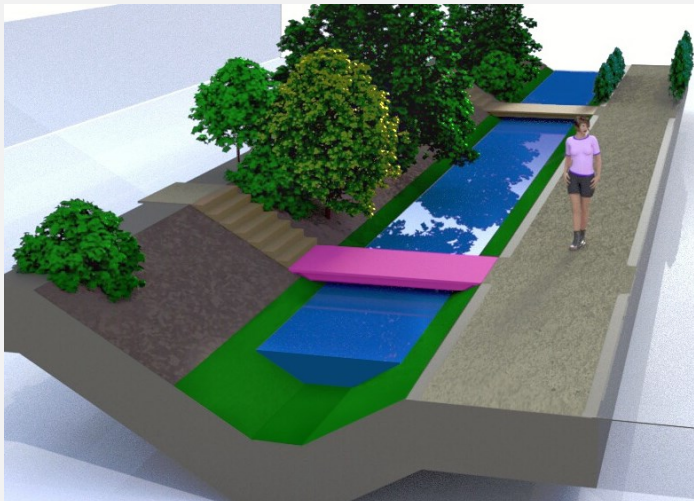
Bereich	Was tun?	Wann?	Verboten!
5 Altersbedingt können Stege und Treppen in einem erneuerungsbedürftigem Zustand sein. 	Baufällige Stege zu privaten Grundstücken müssen erneuert oder abgerissen werden. Es darf von ihnen keine Gefahr ausgehen. Stege im Verlauf von Gemeinschaftswegen sind bei Bedarf zu erneuern. Die Breite ist auf 90 cm beschränkt. Material Träger: Holz, WPC, Stahl Material Beplankung: Holz, WPC Material Treppen: Holz, WPC; Beton	Sobald keine gefahrlose Nutzung mehr möglich ist.	Stege oder Brücken mit einer Breite von über 90 cm
Die Mulden münden an den Böschungen in Wassertreppen, welche das Wasser in die Gräben leitet. Sind die Formsteine überwuchert, sucht sich das Wasser oft einen anderen Weg. Hier kommt es dann zu Ausspülungen und Beschädigungen an der Böschung. 	Bewuchs aus den Wassertreppen entfernen. Kontrolle der Wassertreppen auf Ausspülungen. Gegebenenfalls sind die Formsteine mit Schotter aufzufüllen. Kontrolle der Rinnen auf Versandung. Bei Bedarf sind die Rinnen zu reinigen.	1x im Herbst vor der Grabenschau.	Das verrohren der Mulden ist nicht zulässig.



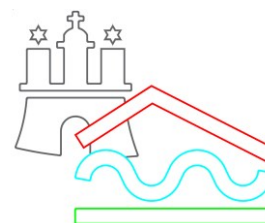


SCHAURICHTLINIE

Bauliche Veränderungen

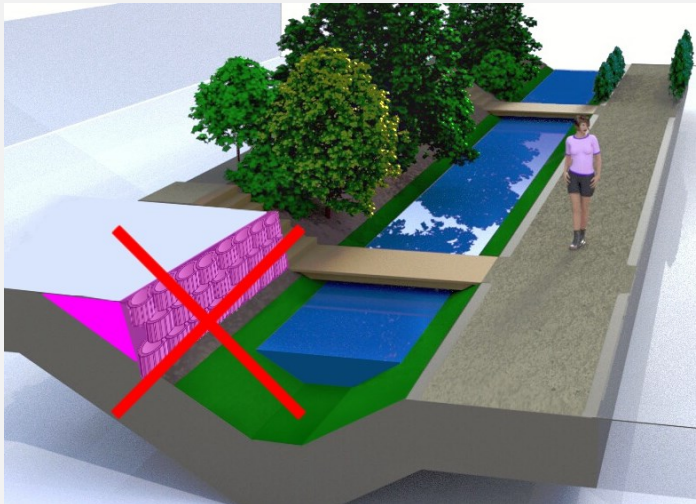
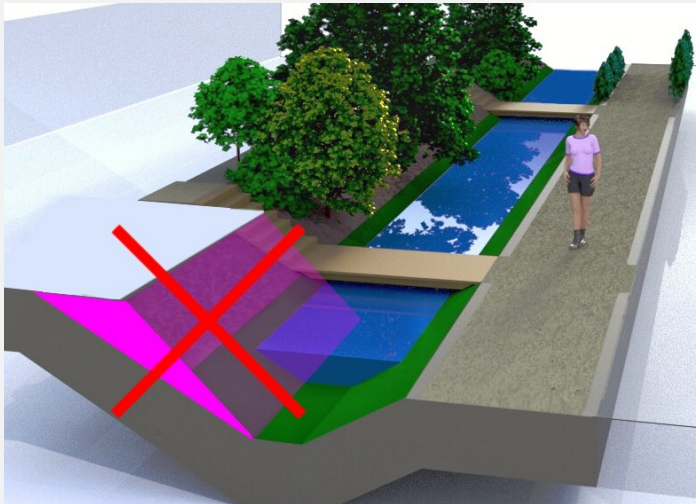
Bereich	Was tun?	Wann?	Verboten!
Die Einfriedung Ihres Grundstücks mit einer Hecke oder einem Zaun steht Ihnen frei. 	Es sind nur die beiden links gekennzeichneten Positionen erlaubt. Zaun oder Hecke müssen dabei vollständig auf Ihrem Grundstück stehen. Fundamente dürfen die Böschung oder Anlagen nicht destabilisieren. Es gelten die Abmessungen des hamburgischen Wegegesetzes: Max. Höhe = 90 cm. Bitte sprechen sie uns vorher an.		Im Graben oder im Knick dürfen keine Zäune errichtet werden. Zwischen Weg und Graben sind Sichtschutzelemente (1,80 m) nicht erlaubt.
Für den Fall, dass Sie Ihr Grundstück rückseitig von einem Weg aus erreichen möchten, dürfen Sie einen Steg errichten. Hierzu sind jedoch Genehmigungen des Wasserverbandes als auch des Naturschutzamtes des Bezirkes Bergedorf notwendig. 	Zur Errichtung eines zusätzlichen neuen Steges sind Genehmigungen erforderlich. Bitte sprechen sie uns vorher an.		Ohne Genehmigung bitte keine neuen Stege / Brücken bauen.





SCHAURICHTLINIE

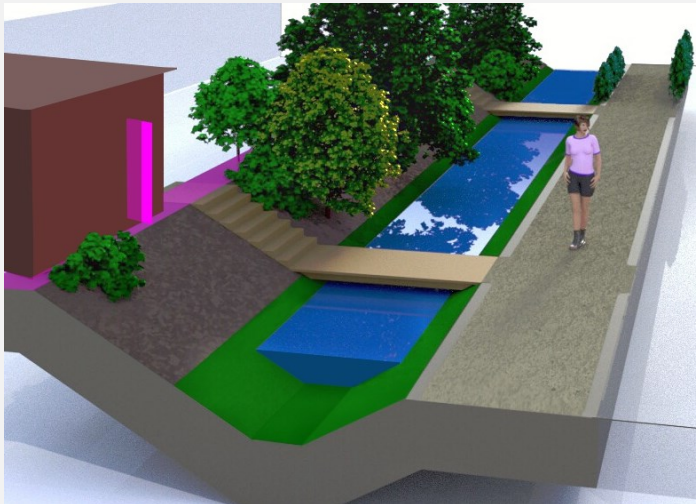
Bauliche Veränderungen

Bereich	Was tun?	Wann?	Verboten!
Feste Einbauten in die Böschung sind ohne jede Ausnahme verboten. In der Regel dienen sie der Landgewinnung. 	Bitte belassen Sie Ihren Graben, die Böschung und einen 40 cm breiten Streifen oberhalb der Böschung in dem genehmigten Ausbauzustand.		In das Grabenprofil dürfen keine Einbauten gesetzt werden. Bitte akzeptieren Sie, dass Sie die Nutzfläche Ihres Grundstückes nicht auf Kosten des Grabens vergrößern dürfen.
Die Böschungen sind mit einem mittleren Steigungsverhältnis von 1:2 angelegt, d.h. auf einem Meter steigt die Fläche um 50 cm an. Abweichungen sind nicht erlaubt. 	Bitte belassen Sie Ihren Graben, die Böschung und einen 40 cm breiten Streifen oberhalb der Böschung in dem genehmigten Ausbauzustand.		Das Grabenprofil, wie auch der Böschungswinkel dürfen nicht verändert werden. Bitte akzeptieren Sie, dass Sie die Nutzfläche Ihres Grundstückes nicht auf Kosten des Grabens vergrößern dürfen.



SCHAURICHTLINIE

Bauliche Veränderungen

Bereich	Was tun?	Wann?	Verboten!
Der Bereich 40 cm vor der Böschungskante (auch Grabenschulter genannt) ist frei von Baulasten zu halten. 	Bitte belassen Sie Ihren Graben, die Böschung und einen 40 cm breiten Streifen oberhalb der Böschung in dem genehmigten Ausbaurzustand.		Das bebauen dieses 40 cm Streifens ist verboten. Dies gilt auch für bauantragsfreie Gebäude. Das Verschieben Ihrer bestehenden Gartenhütte in diesen Bereich ist ebenfalls untersagt.

Sollten ein Thema offengeblieben sein, sprechen sie uns gerne an. Die Schaurichtlinie wird dann ergänzt.

Sie erreichen uns am besten zur Sprechstunde im Bürgerhaus.

